



**ZUSAMMENFASSUNG DER
STELLUNGNAHMEN
ZUR
ZWEITEN ÖFFENTLICHEN KONSULTATION
ZU
ENUM
(TELEPHONE NUMBER TO UNIVERSAL
RESSOURCE IDENTIFIER MAPPING)**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Wien, im September 2002

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG.....</u>	<u>3</u>
2	<u>KOMMENTARE ZUM KONSULTATIONSDOKUMENT</u>	<u>4</u>
2.1	RELEVANZ DER RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.2	ROLLE DER RTR-GMBH	4
2.3	VALIDIERUNG DER VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG ÜBER EINE E.164 RUFNUMMER	4
2.4	PUBLIKATIONEN	4
2.5	RECHTLICHE KONSTRUKTION	4
2.6	REGISTRAR OF LAST RESSORT	5
2.7	ZIEL UND ZWECK EINER IMPLEMENTIERUNG VON ENUM.....	5

1 Einleitung

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) führte ein zweites Konsultationsverfahren zum Thema ENUM (Telephone Number to Universal Resource Identifier Mapping) durch.

Im Kern geht es bei ENUM um ein Mapping von Telefonrufnummern auf Internetdomainnames und darauf aufbauende weitere Funktionalitäten vor dem Hintergrund der Konvergenz von klassischen Telefonnetzen und IP-basierten Netzen (Internet). Das Konsultationsverfahren diente einer Vertiefung des Themas ENUM sowie der Vorbereitung für einen geplanten Feldversuch.

Die RTR-GmbH lud Ende Juli 2002 mit einer Veröffentlichung auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/enum/> die interessierte Öffentlichkeit ein, ihre Positionen und Ansichten zu spezifischen Fragestellungen zum Thema ENUM Field Trial abzugeben. Hierzu wurde von der RTR-GmbH ein Konsultationsdokument mit dem Titel „Rahmenbedingungen der RTR-GmbH für den ENUM Field Trial – Draft Version v.3“ veröffentlicht. Die Stellungnahmen waren bis zum 30. August 2002 an die RTR-GmbH zu übermitteln. Auf Ersuchen von Marktteilnehmern wurde die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen um eine Woche auf 6. September 2002 verschoben. Im vorliegenden Dokument findet sich eine anonymisierte Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen. Die eingelangten Dokumente wurden auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

Von den zwei Organisationen, die Stellungnahmen abgaben, sprach sich keine gegen eine Veröffentlichung aus:

- Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH
- Internet Privatstiftung Austria / nic.at GmbH

Die hier wiedergegebenen Inhalte beruhen ausschließlich auf den eingegangenen Stellungnahmen und geben nicht notwendigerweise die Meinung der RTR-GmbH wieder.

Es wurde versucht, alle wesentlichen Punkte aus den Stellungnahmen in die Zusammenfassung einzuarbeiten. Eine Garantie auf Vollständigkeit kann nicht gegeben werden.

2 Kommentare zum Konsultationsdokument

Im folgenden findet sich eine Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen, wobei eine thematische Gruppierung vorgenommen wurde.

2.1 Relevanz der Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Relevanz der Rahmenbedingungen wurde angemerkt, dass es für den Field Trial vorrangig sei, die produktive und kreative Zusammenarbeit der Organisationen zu üben. Eine vorzeitige Festlegung von Prozessen sollte zugunsten einer flexibleren Handhabung von späteren Änderungen oder Erweiterungen hintangestellt werden.

2.2 Rolle der RTR-GmbH

In einer Stellungnahme wurde Unterstützung hinsichtlich des Rollenanspruches der RTR-GmbH bei der Einführung von ENUM signalisiert, da sich dies schon aus der Zuständigkeit für den Nummernplan ergäbe. Hinsichtlich der Rollenseparation der weiteren Spieler zur Förderung des Wettbewerbes wurde auf ein Spannungsverhältnis hingewiesen, das sich aus den Rahmenbedingungen ergäbe: kleine Marktgröße, hohe Automatisierungserfordernis, Dienstwettbewerb und Folgekosten durch die hohe Anzahl an Schnittstellen. Diesbezüglich wurde angeregt, eine wirtschaftliche Planrechnung möglicher Wertschöpfung unter Annahme verschiedener Konsumentenbudgets und Adoptionsraten zu versuchen. Gleichzeitig wurde eine aktive Mitarbeit bei einer derartigen Business-Plan-Analyse angeboten.

2.3 Validierung der Verfügungsberechtigung über eine E.164 Rufnummer

Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass diese Validierung für Registrare, die nicht gleichzeitig TSP sind, wesentlich schwieriger sei. Diese technische und organisatorische Frage sei von der RTR-GmbH zu adressieren.

2.4 Publikationen

Es wurde vorgeschlagen, die Publikation von Notizen, Entwürfen, etc. im Rahmen des Field Trials im Sinne eines „work in progress“ maximal offen zu gestalten.

2.5 Rechtliche Konstruktion

Hinsichtlich des Vertrages über einen ENUM-Eintrag wurde angeregt, diesen nicht als Teilleistung eines existierenden (TSP-)Vertrages mit dem Kunden zu sehen, sondern als unabhängige Vertragsbeziehung. Der Weg in die Teilleistung sei immer möglich, während es umgekehrt schwieriger sei.

Zur Frage der vertraglichen Beziehungen wurde das Konsultationsdokument so verstanden, dass eine solche zwischen Tier 2 und Registrant nicht bestehe. Es sei allerdings zu klären, ob der Registrar oder der TSP der Endpunkt sei. Hier sei die Überlassung der Nummer von einer unabhängigen Rechtsperson zu überlegen. Zur Natur des Vertrages wurde angemerkt, dass es möglicherweise zu einem Überlassungsverhältnis zwischen Registrant und Registrar sowie einer Erfüllungshilfe durch den Registrar kommt. Diesbezüglich wurde angeregt, Seite 6, Absatz 3 des Konsultationspapiers zu überdenken. Für die Trialphase sei nach Ansicht

der stellungnehmenden Organisation eine Bittleihe zwischen Registrant und TSP/Registrar ausreichend.

2.6 Registrar of Last Resort

Zur besseren Ausgestaltung der Kommunikation der Rollenerwartungen sei es hilfreich zu überlegen, was im Falle des Ausscheidens von Spielern passieren sollte. Hier wird die Einrichtung eines „Registrar of Last Resort“ mit einem Minimalangebot von Diensten vorgeschlagen.

Die Bedingungen für den Registrar-Status seien von der RTR-GmbH zu überlegen. Ähnliches gelte für Funktionsweise und Inhalte des WHOIS-Service.

2.7 Ziel und Zweck einer Implementierung von ENUM

In einer Stellungnahme wurde die Auffassung vertreten, dass auf die in der Stellungnahme zur ersten Konsultation zu ENUM aufgeworfenen Fragen administrativer, dienstespezifischer und implementierungstechnischer Natur von der RTR-GmbH nicht in ausreichender Form eingegangen worden sei. Ziel und Zweck einer Implementierung seien derzeit völlig unklar. Da aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Netzaufbaus von 3G Infrastruktur derzeit auch keinerlei Erfahrungen mit dahinter liegenden Diensten vorlägen, wird die Verschiebung des Field Trials um mindestens ein Jahr vorgeschlagen.